

Werbung für die Zahnarztpraxis – was ist erlaubt?

| RA Dr. Ralf Großbölting

Regelmäßig beschäftigen sich die anwaltliche Beratung und immer häufiger auch die Gerichtsbarkeit mit der Frage, ob und wie der Zahnarzt im zunehmend härteren Wettbewerb auf sich aufmerksam machen darf.

Bisher ist überwiegend die unmittelbare und breit angelegte Werbung Gegenstand von aktuellen Urteilen: Werbung mit der Bezeichnung „Spezialist“, Mitwirkung eines Schönheitschirurgen an einer Fernsehsendung über einen neuen Urlaubstrend („Fettabsaugen auf Mallorca“), namentliche Nennung eines Zahnarztes in einer Boulevard-Zeitung unter anderem als „Doktor Tut-Nicht-Weh!“, bildliche Darstellung in der Berufskleidung etc. Nunmehr verstärkt sich der Trend, indirekt und durch „Empfehlungsmanagement“ Werbung zu betreiben. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass der Zahnarzt besonders günstige Preise anbietet oder gar auf eine Bezahlung verzichtet. Einige Zahnärzte kommen auch auf die Idee, eine Freundschafts-

werbung anzubieten. Diese Gestaltung kennt man aus dem gewerblichen Umfeld. Dabei werden „Bestandskunden“ eines Unternehmens aufgefordert, Freunde und Bekannte für das Unternehmen oder einen Gegenstand zu begeistern und sich im Gegenzug zu dieser – erfolgreichen – Anwerbung eine Prämie (zum Beispiel Prophylaxe-gutscheine) auszuwählen. Gerne werden auch einmal „Megaprämien“ in Aussicht gestellt. Juristisch sind diese solche und ähnliche Vorgehensweisen mit Vorsicht zu genießen.

„Lockvogelangebote“

So ist die Unterschreitung von Mindestgebühren im Rahmen der GOZ zum Beispiel grundsätzlich ausgeschlossen. Nach den § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GOZ bemisst sich die Höhe der

einzelnen Gebühr nach den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätzen. Dabei ist bekanntermaßen gemäß § 5 Abs. 1, S. 1 GOZ der daraus folgende Gebührenrahmen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen des Zahnarztes zu bemessen. Bietet nunmehr der Zahnarzt zum Beispiel eine kostenlose oder außergewöhnlich (und damit zu) günstige Leistung an, kann dieser Verstoß gegen die Vorgaben der GOZ auch eine Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§§ 3 und 4 Nr. 11 UWG) hervorrufen. Begründet wird dies damit, dass diesen Vorschriften eine Schutzfunktion zukommt. Diese soll verhindern, dass ein Preiswettbewerb entsteht. Die Gerichte bezeichnen die Mindestpreisvorschriften daher als „Marktverhaltensregelungen“.

Ähnliche Vorgaben gibt es bei den Rechtsanwälten und Architekten. Diese Marktverhaltensregeln sind nur in Ausnahmefällen nicht zu beachten. So ist zum Beispiel nach Auffassung des Kammergerichts Berlin (Entscheidung vom 31.08.2007; AZ: 5 W 253/0) das Angebot einer zusätzlichen kostenlosen Vorbeugemaßnahme gegen Karies (Fissuren, Versiegelung der Prämolaren) im Rahmen eines zeitlich begrenzten Kinderprophylaxeprogramms in Abstimmung mit

